

1. Soll so viel es thunlich/ einen jedwedem in seiner Gränze sein quantum zu bauen angewiesen werden.
2. Kömmt einem nach Haken Zahl mehr zu/ zu bauen/ als in seiner Gränze befindlich/ solches soll Ihm an dem Ihm nechst gelegenen Obrt zugeordnet werden.
3. Wann viel an einer frembden Brücke zu bauen kommen/ soll einem jeden pro quota, entweder durch Vergleich oder Loß seine Brücken zugemessen/ und jegliches Hofes Zeichen mit gehauenen Pösten notiret werden.
4. Denen jenigen/ welche albereit gute Brücken gebauet haben/ sollen solche in der Aufztheilung nicht genommen werden/ es sey denn durch Vergleichung oder wegen sonderliche wichtige Ursachen.
5. Die Wege sollen seyn von 12. Schwedische Ellen/ welche so viel thunlich/ eben und gerade gemacht/ die Steine auß denenselben weg gethan/ abgewelzet oder verbrand werden sollen.
6. Die Brücken sollen seyn von zehen Schwedischen Ellen/ und eine Berme auff eine jedweder Seite der Brücken/ von einer Elle/ zwischen der Brücke und dem Graben: Es soll auch an denen Obrtern/ da es wird nötig befunden/ ein Graben auff beiden Seiten/ des Obrts Gelegenheit nach/ gemachet werden/ also daß zwölff Ellen zwischen den inwendigen Kanten der beiden Graben bleiben/ wor zwischen Balcken sollen gelezet werden/ hierüber Strauch/ und auß denselben gute Erde/ auff die Erde a

aber/ entweder gut rein Sand/ oder auch klein Steingruß/  
nach eines jeden Ohrts Gelegenheit/ nur allein daß dar-  
auff gesehen werde/ daß die Brücken gut/ und für dem Rei-  
senden Mann bequem seyn mögen.

7. Die Brücken da ein fließend Wasser unter ist/  
müssen von starcke Balcken/ oder gerissenen Diele mit feste  
Seiten-Lehnen gemacht werden/ und nicht von Strauch  
und kleinen Stecken. Solche Brücken sollen gebauet  
werden über alle und jede Ströhme im Lande/ wo es die  
Unmöglichkeit nicht verhindert/ zu Verhütung des so wohl  
im Herbst als vorjahres vielfältig vorgehenden Unglücks.

8. Wo Kasten unter Brücken über grosse Ströhme  
zu bauen von nöhten/ soll ein Faden derselbigen Brücken  
gegen 10. Faden der Land oder Morast-Brücken gerech-  
net werden. Wo aber kleine Ströhme/ die mit einem  
starcken Balcken überleget werden können/ soll solcher ein  
Faden gegen fünf andere gerechnet werden.

9. Die Wege und Brücken/ sollen auch von ligen-  
den Bäumen und Wurkeln/ die da hervor stehen/ gerei-  
niget/ wie auch da dicke Sträuche seyn/ da sollen auff 8.  
Ellen alle zu beiden Seiten am Wege stehende Bäume  
niedergehauen werden/ damit derselbe möge austrocknen  
können.

10. Zum Brücken-Bau soll einem jedweden frey  
stehen/ Holz/ Strauch/ Sand/ und was sonst von-  
nöhten/ an dem nechsten Ohrt zu nehmen/ doch der Acker  
und

254. A

Taru. Pilt. U. 1700

Raamaluri

9805

und Wiesen zu verschonen. Auff alle Meilen und halbe  
Meilen/ sollen nach einem gewissen Abriß/ Pöste gese-  
set werden.

11. Es sollen aber die Ordnungs-Richter gehalten  
seyn/ so viel immer möglich/ oberwehnte erste Auftheilung  
dergestalt zu beschleunigen/ daß soderlichst ein jedweder sei-  
ne Brücken wissen/ und den Winter zur Anfuhr möge ge-  
brauchen können; Darnach soll von dem Ordnungs-Rich-  
ter und seinen Adjuncten, einen jeden zu Verfertigung sei-  
ner Brücken und Wege/ ein fügliches Termin gese-  
set werden/ innerhalb welchen Er selbige unfehlbar fertig  
machen soll/ und da alsdann jemand seine Wege und  
Brücken nach sothaner Anweisung nicht verfertigt hätte/  
mit dem soll folgender gestalt verfahren werden.

Wosern einer auff des Ordnungs-Richters Anwei-  
sung und Erinnerung/ was und wie Er bauen soll/ säumig  
befunden/ der soll zum ersten mahl/ da Er seinen Termin  
versäumet/ von jedwedem Haken drey Reichs-Thaler zur  
Straffe erlegen/ und dabey Ihm alsofort vom Ordnungs-  
Richter zu seines angewiesenen Antheils verfertigung ein  
ander Termin gegeben werden/ versäumet Er den auch/  
soll Er von jedem Haken 6. Reichs-Thaler zur Straffe  
geben/ welche Straff-Gelder denn halb ad pios usus, und  
halb dem Ritterhause beimfallē sollen. Geschichts zum drit-  
ten mahl/ soll Er/ über die vorige/ wegen seiner grossen Wie-  
derspenstigkeit 12. Reichs-Thaler Straffe vom Haken er-  
legen.

E

legen. Zu deren Bezahlung denn auff den säumigen Fall vom Ordnungs Richter mit Zuschlagung der Bauren verfahren werden soll.

Solte der Ordnungs Richter entweder selbst/ oder durch andere an des säumigen stelle/ Brücken und Wege unumbgänglich bauen lassen müssen/ und zwar in Ansehen/ daß durch dieses säumigen der Brücken Baut an einem und andern Ort nicht unvollkommen bleibe möge/ auff den Fall soll der säumige vor jeden Faden 1. Reichs Thaler zu bezahlen schuldig seyn.

## V.

## Von Zuschlagung der Bauren und derer Taxa.

**A**uff daß in Zuschlagung der Bauren man möge eine Gewißheit haben/ und nicht darinn einem zu viel/ dem andern zu wenig geschehen/ derowegen ist für gut befunden auch hierinn eine richtige und billige Verordnung zu machen. Es soll derowegen hinführo in Zuschlagung ein täglicher Pflug mit einem Oterneken jährlich nicht höher als zu 15. Reichs Thaler/ ohne Oternek aber nur zu 10. Reichs Thaler gesetzt und ange schlagen werden: An Bauer Gerechtigkeith jedes Loff an Roggen und Gärsten Rigischer Maas vor einen halbē Reichs Thaler

Thaler/ ein Loff Rigisch Haber zu ein viertel Reichs Thaler/ ein Liespfund Butter zu 1. Reichs Thaler/ Ein Schaaff zehen Marck/ Ein Liespfund Hopfen zehen Marck/ Ein Liespfund Henff ein Viertel Reichs Thaler/ Ein Liespfund Flachs ein Viertel Reichs Thaler/ Ein Huhn drey Groschen/ Backen Geld so viel es sich beträgt/ alles auff zehen pro Centum nach der liquidirten Summen gerechnet; Und fals daß jemand eine Hoff Lage mit zugeschlagen werden möchte/ soll Roggen/ Gärsten und Haber Aussaat das vierte Korn mit der Saat berechnet/ (die Arbeiter aber alsdenn ungerechnet) werden. Schläget einer den zugeschlagenen Bauren wieder auff/ derselbe soll mit der alten poen der 100. Gold Guld: halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfällig/ beleet/ und der aufgeschlagene Bauer wieder zugeschlagen werden/ thut ers zum andern mahl/ alsdenn sollen die Bauren wieder zugeschlagen/ und Er als ein Widerspenstiger wieder der Obrigkeit von dem Fiscali in Foro Competenti criminaliter angeklaget werden. So bald nun aber der Creditor Krafft Urtheils und Sententz völlig das seine an Capital und Renten erhalten/ soll Er vor deme/ durch welchen die Zuschlagung geschehen/ solches anmelden/ und darauff in Beyseyn des Debitoris solch zugeschlagener Bauer wieder gerichtlich relaxiret werden.

## Von Aufsantwortung der Bauern.

I.

**I**n Erb-Bauer vom Erb-Bauern gebohren/ soll alsofort ohn einige Weigerung bey funffzig Reichs-Thaler Straffe/ halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfällig/ außgeantwortet werden.

2. Ein Erb-Bauer ist ebenfals/ so von einem frembden/ welcher seinen Rauch unter einen Edelman zu erst auffgehen läffet/ gezeuget ist/ solcher ist unter obigem Rechte. Worunter auch die Krüger/ Gärtner und Handwerker zu verstehen/ wann sie Leibeigene gebohren sind.

3. Desgleichen hat sich auch derjenige Erbe gemacht/ welcher auff einem Erb-Lande auß der Frembde sich gesezet/ und seinen ersten Rauch auffgehen lassen/ solcher ist ebenfals ein Erb-Bauer und gehöret zum Rechte des 1. s.

4. Ist derjenige ein Erb-Bauer/ welcher seinem vorigen Herrn in Liefflande wissentlich zehen Jahre in eines andern Erbherrn Gebiethe gewohnet/ und allda seine Haabsfähigkeit erworben. So aber einer für Knecht an einem Frembden Obrte gedienet hätte/ solcher kan hierunter nicht verstanden werden/ biß Er Land annimt.

5. Wenn

5. Wenn sichs jutruge/ daß ein Bauer/ so auß einem Frembden Gebiethe auß Lieffland gebürtig/ sich auff eines Edelmanns Grunde niederliesse/ und zehen Jahre daselbst/ seinem Erbherrn wissentlich/ gewohnet hätte/ hernachmahls aber nach Verfließung der zehen Jahren wiederumb davon/ und zu seinem Erbherrn/ da Er gebohren lauffen wolte/ so fordert der ander Ihn billig nach Inhalt des 1. s.

6. Ein jedweder Landes. Eingesessener ist schuldig/ so bald ein frembder Bauer sich zu Ihn einfindet/ und Land auffnimmt/ alsofort zuerfragen/ von wannen Er gebürtig/ und solches dem Erbherrn in drey Monath kund zu machen bey funffzig Reichs-Thaler Straffe/ halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause zufällig; Sorders derselbe hernachmahls den entlaufenen Bauern in anderer drey Monaths Zeit nach der Ankündigung nicht ab/ so verleuret Er sein Recht an Ihn/ und ist des andern Erb-Bauer.

7. Bey aller Aufsantwortung der Bauern ist nachfolgendes zu beobachten/ 1. Daß wann ein Bauer außgeantwortet wird/ Er dem Herrn/ darunter Er geseßen/ alle seine Schulden abtrage/ oder der fordrende Herr solches für Ihn erlege/ wenn solches geschehen/ muß Er mit allem was Er hat/ außgeantwortet werden/ 2. Hätte ein solcher Bauer Sommer oder Winter Korn eingesäet/ so geneußt Er solches billig/ träget die Königliche als auch der Herrschafft Pflicht davon ab.

8. Wenn

8. Wenn ein Erb. Bauer sich in einem Fremdden Gebieth an einer Wittiben befreiet/ so bleibet Er zwar so lange Wirth im Hause als Ihn sein Erbherr nicht abfordert; Fordert Er ihn aber ab/ so nimmt Er auß dem Gesinde sein Weib/ da gezeugete Kinder/ und was Er und Sie mit sich gebracht haben/ das übrige alles bleibet den Kindern voriger Ehe/ und also dem Erbherrn/ auff dessen Grunde es erworben ist. Denn eine solche Wittibe vermag Ihr Gut dergestalt nicht zu verwenden/ sondern es bleibet bey dem Erbe.

9. Wann ein Bauer einem Knaben von der Strassen auffnimmt/ oder Ihme von einem Land-Läuffer/ Bettler/ oder Kigischem Hand- Arbeiter zu erziehen gegeben wäre/ solches ist nicht alleine ein Aufzügling/ sondern wird auch ein Erb. Bauer dem Herrn/ unter welchem Er erzogen wird/ und ebenfals wie ein Erb. Bauer gesucht.

10. So aber eines Herrn Erb. Bauer seinen Sohn entweder Armuth oder Befreundung halber in ein ander Gebieth zum Aufzügling gebe/ so bleibet zwar solcher daselbst so lange als er unverheirathet/ wann Er sich aber beweiβet/ fordert Ihn sein Erbherr als seinen Erb. Bauren mit allem was Er verdienet hat/ und wenn Er schon Kinder in dem fremdden Gebiete gezeuget hätte/ folgen solche billig dem Vater/ und kan solcher/ wenn Er schon zehen oder mehr Jahr als Aufzügling in einem fremdden Gebieth sich auffgehalten hätte/ nicht unter den 4. s. gezogen/ oder dadurch verlohren oder verjahret werden. 11.

11. Wann ein Weib/ so Kinder gezeuget/ auß einem Gebieth in das andere gefreiet wäre/ und solche wegen Ihrer Jugend mit sich in ein fremdd Gebieth brächte/ so verliuret der Erbherr/ da die Kinder geböhren/ desfalls sein Recht nicht an Ihnen/ sondern fordert solche billig zu jederzeit ohne Entgelt der Erziehung.

12. Würde ein Knecht der auß der fremdde/ als Rußlandt/ Littauen etc. gebürtig/ sich in einem Gebiete befreien/ und Kinder daselbst zeugen/ so sind seine erzeugete Kinder Erb. Bauren. Wäre aber solcher Knecht aus Liefland gebürtig und würde hinwiederumb von seinem Erbherrn abgefordert/ folgen Ihme seine Kinder billig.

13. Dafern eines Herrn Erb. Bauer keine Söhne/ sondern nur eine Tochter hätte/ und solche von einem Fremdden Bauren geheirathet würde/ kan solche zwar/ was der Vater und Mutter nach Ihrem Tode an Kleidungen und Gelde hinterlassen hätten/ heraus nehmen. Was aber an Getreide/ Viehe/ Pferde und Hausgeräthe vorhanden/ bleibet dem Erbherrn.

14. Weils es im Lande viel Einwohner und Müßiggänger giebet/ so soll es mit denen dergestalt gehalten werden. Wäre jemand der Einwohner auß Churland/ Littauen etc. gebürtig/ und zeugete Kinder in eines Herrn Gebieth/ so soll Er da wonhaft bleiben/ da Er Kinder gezeuget/ und Er und seine Kinder Erbe bleiben. Wäre aber ein Liefländischer Bauer ein Einwohner/ solchem folgen

gen seine Kinder mit allem was Er hat/ wenn Er abgefordert wird/ und kan nicht für Erbe gehalten werden.

15. Ein Hurenkind bleibet Erbe dem jenigen Herrn/ da es geboren ist.

16. Wann ein Erbherr oder dessen Hauptman/ Nimpman von einem andern Herrn wegen Aufantwortung eines obengedachten Erb-Bauren/ oder so in eines Erb-Bauren Recht getreten/ begrüßet würde/ und solchen Jhm innerhalb 3. Monath nicht auflieferte/ solcher aber hernachmahls entlieffe/ soll derjenige dafür haften so Jhn nicht außgeliefert/ und dem Erbherrn entweder einen andern Bauren so gut als der vorige gewesen/ oder 100. Reichs-Thaler geben. Die Straffe aber der 50. Reichs-Thaler deswegen/ daß Er den Bauren nicht angemeldet/ bleibet dennoch halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause vorbehalten.

## VII,

### Von Strömen / Flüssen / Bächen und Währen überschla- gen.

**N** Jemand/ wer der auch sey/ soll/ krafft  
Ubralter Reccessen, die Ströme/ Bäche und  
Flüsse dergestalt mit Währen von einem Ufer  
Zum

zum andern durch und durch überschlagen und zumachen/ das dem Fische sein freyer Gang/ und die allgemeine Durchfahrt mit Böhte/ Balcke und Holzflöße/ dadurch verstrickt und benommen werde/ sondern soll krafft resolution den 26. Septembris 1644. derjenige/ welcher beide Ufer hält/ die navigable Ströme auff's wenigste zwölf Ellen/ und die andere Flüsse und Bäche 6. Ellen in der mitten offen lassen; Derjenige aber/ welcher nur ein Ufer besitzet/ soll weiter nicht/ den auff die helffte seine Währe zuschlagen/ befüget seyn; Und da jemand dergestalt hiewieder zu thun sich unterstünde/ soll der Ordnungs-Richter auff eines jeden Benachbarten Gesuch/ sich an den Ohrt der überschlagenen Währen verfügen/ die Währen selbst in Augenschein nehmen/ und nach Befindung der Sachen also bald in ruinirung derselben exequiren/ und den Verbrecher mit der alten poen der fünfzig Reichs-Thaler in Continenti zu erlegen anhalten/ welche den der Königlichen Renterey ad pios usus halb/ und dem Ritterhause die ander helffte anheim fallen soll. Und im fall/ das der Ordnungs-Richter abwesend/ und gedachtermassen die execution hierin so balde nicht thun könnte/ sollen die Nachbarn nach erhaltenen Zulass vom Ordnungs-Richter/ oder von einem seiner Adjuncten, solche verbotene Währen/ selbst zu ruiniren bemächtiget seyn; Und wer sich alsdann/ da sie des Ordnungs-Richters Brieff auffweisen/ Jhnen gewaltthätiger Weise widersetzet/ der soll zu derselbigen

D

Straffe

Straffe verfallen seyn/ als hätte Er sich dem Ordnungs-  
Richter widersetzet; Im gleichen wer die dergestalt rui-  
rirte Wähen wieder aufzubauen sich unterstehet/ der  
soll vom Ordnungs-Richter mit 100 Reichs-Thaler Straf-  
se/ halb der Königlichen Kenteren ad pios usus, und halb  
dem Ritterhause heimfällig/ beleet/ und mit Zuschlagung  
der Bauren exequiret werden.

So soll auch nimand sich unterstehen/ Flüsse/ Bäche  
und Siepen der gestalt zu stauen und zu dämmen/ daß  
dadurch seines Nachbarn Land verdorben werde/ bey vo-  
riger poen der funffzig Reichs-Thaler. Wo aber Flüsse/  
Bäche/ und Siepe in eines Edelmanns Gebieth und Grän-  
ze entspringen/ und oberwärts an denselben keine Nach-  
barn mehr wohnen/ mit denselben soll der vom Adel aller-  
ley Macht haben zu thun/ seines Gefallens sie zu stauen/  
zu dämmen/ Mühlen zu bauen/ auch gar durch auß Wä-  
ren über zu schlagen.

## VIII.

## Von Krügen / Stadollen und Krügereyen im Lande.

**W**ie in andern Pollicey Ordnungen/  
auch diese nicht vor die geringste zu halten/  
daß so wohl der Frembde als Einheimische  
forderst

forderst auff seiner Reise im Lande/ in denen Krügen und  
Stadollen mit Nothdurfft und Bequemlichkeit verschē wer-  
den möge/ zumahl es die tägliche Erfahrung bisher bezei-  
get/ daß durch den neulichst entbrandten Krieg die mei-  
sten Krüge und Stadollen im Lande zerfallen/ und noch  
nicht recht dergestalt wieder angefertigt/ daß der Reisen-  
de Man mit bey sich habenden Pferden und Wagen/ si-  
cher und trucken darin stehen/ auch vor sein Geld was be-  
kommen kan; So werden derowegen hiemit und in Krafft  
dieses auch die alten hierinne verfaßte gute Satzungen und  
resolutions wieder erneuret/ dergestalt: Daß jeder vom  
Adel und Landes Eingeseßener/ der die Freiheit hat/ so  
weit das seine gehet/ Krüge und Stadollen zu setzen/ diesel-  
bige auch so wohl in wesentlichem Baue und guten Da-  
che und Fache erhalten/ als auch in denselben vor den Rei-  
senden Mann/ Brod/ Bier/ Brandwein/ Haber/ Heu  
und Stroh/ haben und halten soll; Hingegen soll die schäd-  
liche Baur-Krügereyen/ deren der Baur vor sich als auch  
da der Edelman Ihm Bier zu verkrügen giebt/ auch bey  
denen/ so aus den Städten oder sonst her auff Bauer-  
Lande sich setzen/ oder andern dero gebauete Häuser zu  
bewohnen eingeben/ krügen und herbergieren/ und keine  
Adeliche Freyheit habē/ bey hoher arbitrar poen und Preiß-  
machung des Biers/ und Getrāncks ernstlich verboten  
seyn. Wenn aber der jenige/ der die Freyheit hat/ und ob-  
gesetzter massen seine Krüge und Stadollen nach publicir-

ter dieser Ordnung inner Jahr und Tag nicht fertig hält/ und dessen durch den Ordnungs- Richter und Reisende überwiesen wird/ soll Er jedesmahl auff zehen Reichs- Thaler halb ad pios usus, und halb dem Ritterhause zu erlegen verfallen seyn.

## IX.

## Von Bauer-Hochzeiten.

**D**ie unmäß- und hochschädliche Bauer- Hochzeiten/ wodurch manchen wegen grosser Verschwend- und Verprassung die Mittel der Nahrung und Auffenthalts in wenig Tagen auffgehen/ dabey auch die Gaben Gottes nicht wenig durch Fraß und Füllerey in solchen Bauer- Gelagen mißbraucht werden/ sollen Krafft vorigen Verfassungen auch hiemit eingezoget/ und eine bescheidene Maasß darin getroffen werden. Und zwar soll forderst.

1. Keine Bauer- Hochzeit über zwei Tagemehr wehren und zugelassen seyn.
2. Einen Eubias/ Rechtsfinder und Haken- Bauer soll zur Hochzeit nicht mehr als 16. Paar einzuladen/ und 8. Tonnen Bier und 4. Stoff Brandtwein zu geben erlaubt seyn. Einhalb Häker 12. Paar/ 6. Tonnen Bier und drey Stoff Brantwein; Ein viertheil Häker 8. Paar/ 4. Tonnen

4. Tonnen Bier und 2. Stoff Brantwein; Ein Achteil Häker 6. Paar/ 3. Tonnen Bier/ einen und einen halben Stoff Brantwein.

3. Sollen keine andere Gaben als Handschuch/ Linnene Gürtel/ gegeben oder außgetheilet werden.

4. Hält einer auß der Bauerschaft nun über die zwei gesetzte Tage länger Hochzeit/ oder ladet auch über die gesetzte Zahl mehr ein/ soll Er vor jeden Tag mehr in zehen Reichs- Thaler oder zehen Paar Ruyten/ und vor jede Persohn drüber in zwei Reichs- Thaler oder zwei Paar Ruyten zur Straffe bey seiner Herrschafft verfallen seyn/ weßwegen denn die Erbherrn/ Pfandbesitzere/ Haupt- Ampt- Leute und Arendatores, als auch deren Bediente/ den die jez- berührte Straffe zu gut fällt/ fleißige Obsicht tragen sollen.

Solte durch übele Conniventz derselben aber deme zuwider was passiren/ und es bräche auß/ und würde erwiesen/ sollen selbe mit einer arbitrar- Straffe durch den Ordnungs- Richter/ dem Ritterhause einzubringen/ unaußbleiblich beleet werden.

Bei der Copulation soll der Pastor allemahl dieser Ordnung gedencken/ und daß alle die Hochzeit- Gäste forderst beim Essen/ Trincken und Tanzen/ weder mit Worten noch Wercken/ sich an GOTT und seinen Heiligen Geboten keinesweges versündigen wollen/ mit Ernst erinnern; Fals/ daß ungeachtet dessen/ was üppiges/ unzüchtiges

tiges oder unchristliches gleichwohl vorlauffen sollte / und es lautbar worden / soll solches vom selben Pastore bey der Kirchen Visitation zur forderer Bestrafung dessen laut Visitations-Ordnung gebührlich angegeben werden.

## X.

## Von Schützen / Wildwerck und Jagten.

**D**ie tägliche Erfahrung und Augenschein weist es klärlich im Lande auch auß / daß durch die grosse Menge und Vielheit der Schützen / so wohl aus den Städten als im Lande das Feder-Wild ganz aufgerilget werde; Derowegen auch Maasse hierin zustellen / und die alte Ordnungen zu verneuern vor nöthig befunden. Welchem nach soll einen Edelmann und Landes- / Eingefessenen in jedwedem habenden seinen Gute nicht mehr als zwei Schützen zu halten frey seyn / welche Krafft vorigen guten Anordnungen mit gezeichneten Röhre und Pässen von Ihrer Herrschafft / wenn sie auffschuessen aufgeben / sollen versehen seyn; Sonst aber alle andere ingesamt / wie auch das Hütten- und Pullwahnhalten / auff eines andern Grund und Bodem gänzlich abgeschaffet seyn / und dasern einige in den Büschen und Wäldern oder sonst ohne solche gezeichnete Röh-

re und Pässe herum schleichen und betroffen werden / soll jedem Edelmann frey seyn / solche anzuhalten und die Röhre samt allem Wilde / was sie bey sich haben / weg zunehmen / und preiß zu machen.

Mit der kleinen Jagt soll es nach dem alten gehalten werden / so / daß die frey sey; allein daß man sich derselben zwischen Ostern und Bartholomæi enthalte / und wer innerhalb der Zeit jagen wil / soll allein auff seinem eigenen Grunde es zu thun bemächtigt seyn.

Den Bauren sollen Elend / Wilde Schweine und Rehe zu schlagen / bey ernster Leibes-Straffe verbohten seyn; Ein Edelmann aber / so solch Wild auff seinem Grund und Bodem auffbringet / mag es verfolgen / und wo Er es auff eines andern Lande schläget / so gehöret dem Grundherren die Haut davon / und der Forderbug mit 2. Rippen / dem Schützen aber das übrige nebst seinem Gebühr / als einer Tonnen Bier oder 1. Reichs-Tahler Geld. Die verordnete Schützen im Lande / wenn Sie / wie bishero geschehen / Bähren / Wölffe / Luchse und Füchse jagen / sollen die Häute / denen der Grund und Bodem zukommt / vor die Gebühr nach dem alten zubringen und da es von Ihnen nicht geschehe / sollen sie darumb als Diebe achterfolget und gestraffet werden.

Stricke / Pfannen / Hasen-Neße / Fälle und Echlingen zu halten / soll den Bauren gänzlich verbohten seyn / so oft es aber von einem übertreten / demselben soll auff dem

dem Gesinde ein Ochse oder Kuh von der Herrschafft/dem  
der Bauer zuständig/ genommen werden.

## XI.

## Von Jahrmärkten.

**S**ollen auch die Kirchen-Capellen-  
Hoff-Krüge- und Winkel-Jahrmärkte im Lan-  
de/ weil dabey allerley Aberglauben/ Schand und  
Laster/ ja Mord und Todschlag vorgehet/ gänz-  
lich hiemit und Krafft dieses abgeschaffet/ und was dar-  
auff an Wahren/ Meth/ Bier und Brantwein zum Ver-  
kauff gebracht wird/ dem Ordnungs- Richter und seinen  
Adjuncten, oder die Sie darzu verordnen/ weg zu neh-  
men und preiß zu machen/ frey und zugelassen seyn. Hin-  
gegen aber bleiben die Polten- Flecken- und Stadt- Jahr-  
märkte/ nach altem löblichen Gebrauch und Landes-Frey-  
heiten jedwedem Ohrte frey und vorbehaltenlich.

## XII.

## Von Dienstbohten.

**M**it auch die Diener oder Reissi-  
gen Knechte nicht mehr Ihrem Gefallen nach/  
wie bishero von vielen geschehen/ auß Ihrer  
Herren

Herren Dienste treten mögen; Als wird zu Folge vorigen  
alten Sat- und Ordnungen auch hiemit gebotten/ daß ein  
Diener oder Reissiger Knecht seine Zeit/ so er seinem Her-  
ren zu dienen versprochen/ treulich aufhalte/ da Er aber  
bey selben Herrn länger zu bleiben nicht mehr Lust hätte/  
Er seinen Dienst zwölf Wochen vorher auffründigen/  
und nach geschעהer Erlassung mit einem Paffe versehen  
werden soll; Fals aber ein Reissiger Knecht vor der Zeit/  
auß seines Herren Dienste treten würde/ derselbe soll nicht  
allein seines Lohns verlustig seyn/ sondern soll auch auff  
des Herrn Anklage vom Ordnungs- Richter/ so hoch als  
sein Lohn gewesen/ gestraffet/ oder/ da Er nicht zu bezah-  
len auff ezi Wochen in gefängliche Haft gesperrt wer-  
den. Wer auch einen solchen Diener/ der ohne Paff abge-  
zogen/ annimt/ oder einem/ der etwa in groben delictis,  
absonderlich durch untreu sich versehen/ einen guten Paff  
ertheilet/ und so dadurch den jenigen/ so Ihn wieder ange-  
nommen/ darauff fälschlich verleitet/ soll/ wenn es außkom-  
met/ und darüber geklaget wird/ dem Ordnungs- Rich-  
ter in Zwanzig Reichs-Thaler dem Ritterhause einzubrin-  
gen verfallen seyn; Hienebenst soll auch niemand einen  
Diener oder Reissigen/ wenn Er seine Zeit aufgedienet/  
und nicht länger Lust zu bleiben hat/ wieder seinen Willen  
halten/ bey arbitrar poen, halb der Königlichenn Kenterey/  
und halb dem Ritterhause heimfällig/ so klage deswegen  
einkömt.

E

XIII.

Von frembden Bettlern / Zü-  
geunern / und sonst vorkommenden  
Bettel Brieffen.

**D**ie Polnische / Littauische und Ruffi-  
sche Bettler / wie auch die Zügeuner und deren  
tosfes Gesindlein / so öftters das Land / nur allein  
unter dem Schein des Betteln / auß- und schaff-  
ten / auch die Zügeuner / die mit Ihrem Wahrsagen / den  
einfältigen Bauern zur Abgötterey und Aberglauben  
nur weidlich verführen / sollen sorder ganz nicht im Lande  
mehr gelitten werden / und fals daß Sie auff publicirte  
diese Ordnung nach vier Wochen sich nicht aus dem Lan-  
de weg machen / und dieser Verordnung von einem und  
andern verwarnet / gleichwohl betroffen werden / sollen  
von jedem frey angehalten und in der nechsten Bestung  
zur Karren Arbeit eingelieffert werden.

Niemand / Er sey auch wer Er wolle / soll sich unterste-  
hen einige Carmina umb Gewinn und Genieß zu machen /  
viel weni'ger mit Stambüchern und andern solchen Bettel-  
Schriften herum zu lauffen / sondern sich dessen bey arbi-  
trar poen gänzlich enthalten.

Schleßlichen sollen diese Ordnungen nach beschener pu-  
blication von den Canzeln alsofort ihre Kräft erreichen / auf dem  
nechsten Land Taze aber revidiret / und im Druck jedermännige-  
lich zum besten außgegeben werden. Datum auffm Königl. Schloß zu Riga den 28. Januarii Anno 1668. Ihrer

Ihrer Königl. Maytt. und De-  
ro Reichs Schweden Raht / Feldmarschall  
und General-Gouverneur über Lieffland und  
die Stadt Riga

CLAUDIUS TOTT,

Graff zu Carleborg / Freyherr zu  
Sundby / Herr zu Ekholm-Sund und  
Lehals-Lahn. 2c.



Ugen Hiemit allen und jedem  
Eingefessenen zuwissen; Daß/nachdem  
bey dem zurückgelegten veränderlichen  
Zeiten und zerrüttem Zustande im  
Lande in den Gränken grosse Irrung  
und Ungewißheit entstanden / also / daß  
einige den Besitz ihrer Länder entweder durch gewaltsame  
Eigenthätligkeit / oder auch heimliche Mittel und Wege zu  
behaupten gesucht / daher denn leider ! nicht allein öf-  
ters blutige Schlägereyen / sondern auch Mordthaten

E ij

vorge-

vorgegangen; So haben wir unserm Ampte gemäß erachtet/ zu künfftiger Verhütung solcher groben himmelschreyenden Sünden mit allem Ernst uns zu bemühen/ und durch ein allgemeines Interdict in Krafft dieses ernstlich zu untersagen/ daß sich niemand nach publicirung dieses Verbots unternehmen soll / durch einige eigenthätige Bearbeitung eines andern Land an sich zu ziehen/ noch sich in seinen Grängen auff begebenden Fall mit Gewalt und Schlägeren zu maintainiren: besondern bey erforderlicher Begebenheit sich folgender gestalt verhalten. Wann einer die Possession auff eines andern Grund und Bodem durch Bearbeitung oder sonst ergriffen / soll der Beleidigte innerhalb vierzehnen Tagen von Zeit der Wissenschaft ihn von aller Eigenthätigkeit abzustehen / gütlich anermahnen / und ihm dabey andeuten/ daß er/ auff dem wiedrigen Fall/ den Richter in der Sachen zu suchen gesonnen. Darauff soll der ander billig mit der Arbeit alsofort einhalten/ oder/ da er auff seine Gefahr damit continuiret, soll der Beleidigte bey dem Königlichen General- Gouvernement umb einen Pœnal- Seqvester gebührlich anhalten / welcher / ihm der Sachen Bewandniß nach/ auch auff seine Gefahr schriftlich soll gegeben / und zugleich dem Königlichen Land Gericht committiret werden/ daß es ex officio, doch prævia notificatione, an den streitigen Ort

Ort innerhalb 6. Wochen sich begeben / in possessorio summarie inquirire, und die Parten in so weit entscheide / doch vorbehaltslich einem jeden sein Recht in allem in foro ordinario aufzuübē. Solte aber jemand zu Beschleunigung seiner Sachen bey dem Königl. Land - Gericht die Seqvestration suchen wollen auff solchen Fall / soll das Königliche Land-Gericht gehalten seyn/ ohne weitere notification vom Königlichen General-Gouvernement, darin eine Seqvestration cum præfixo Termino zum Verhör und Entscheidung der Sachen/ wie vor erwühnet/ zugeben. Welchem nach klagendes Theil seinen Widerspart durch einen Gerichts-Diener / oder/ in dessen Ermangelung / zwey glaubwürdige Personen selbige Seqvestration einlieffern / und Er alsdenn gehalten seyn soll / von der vorgenommenen Arbeit alsofort abzustehen/ und das Land in Ruhe zu lassen. Würde nunm Beklagter dem Seqvester nicht alsbald pariren; besondern erweislich ungehorsam in der Bearbeitung des Landes verfahren/ soll er wegen solchen Ungehorsams in 100. Gold-Gülden ad pios usus verfallen/ und nichtes destoweniger das streitige Land in Seqvester bleiben. Über den jenigen / welcher zum andernmahl den Seqvester auffhebet / soll gedoppelte Straffe nemlich 200. Gold-Gülden ergehen / und zum drittenmahl derselbe als ein Widerspenstiger durch den Fiscale in foro Competenti belanget/ auch alle und jede Brüche durch Zuschlagung

gung der Bauren alsofort exequiret, und ad pios usus angewandt werden. Solte auch der Beleidigte sein eigen Richter werden / und Gewalt mit Gewalt steuren / soll er deswegen in 100. Gold, Gülden. verfallen / und welcher von beyden Theilen in der Sachen succumbiret, allen Schaden / so dem Gegentheil darauß erwachsen möchte / zu refundiren gehalten seyn. Damit auch niemand ohne erhebliche Ursache den Sequester suche / oder auch / wenn er ihn erhalten / stecken lasse / noch freventlich eines andern Land bearbeite; als soll derjenige / der dessen gnug überwiesen / über die ordinarie Kosten / in funffzig Gold - Güld. ad pios usus verfallen seyn. Wann auch einige Schlägeren / und Mord bey der eigenthätlichen occupation vorgehen / soll nicht allein der Thäter / sondern auch derjenige / welcher die Gewaltthäter beordert / davor haften. Damit aber durch verschlepp des Gerichts keiner in seinem Recht gefährdet / noch dessen entsetzt werde; Als soll das Königliche Landgericht den benannten Terminum der 6. Wochen genau observiren, wiewidrig falls in Ermangelung gewisser Legalitäten / die es bey dem Königlichen General-Gouvernement zeitig einbringen / als auch dem Part notificiren soll / dem Part obprotractam iustitiam alle Unkosten zu gelten gehalten seyn. Dahingegen wird in oberwehnten Fall der Hr. Land, Richter bey Ermangelung des besetzten Gerichtes mit einem Assessore, oder auch die beide Asseslores allein diesen summarischen

marischen Gerichtsstand verrichten und abwarten können. Derjenige / welcher den Sequester sucht / soll dem Richter zwar defrayren, allein nach außgeführter Sache soll das succumbirende Theil neben andern Expensen auch die Verpflegung des Richters dem siegenden Theil auff Richterliches Erkänntniß zuerstaten gehalten seyn. Welche unsere zur gemeinen Landes-Ruhe eingerichtete Verordnung ein jeder in gebührende Obacht zu halten hiesmit anermahnet / und vor Schaden verwarnet wird. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga den 17. Maij Anno 1670.

CLAUDIUS TOTT.



Ihrer

Ihrer Königliche Maytt. aller-  
gnädigste Resolution.

De Dato Stockholm den 22. Septembris  
Anno 1671.

**W**Als der Herz General-Gouverneur zu  
Beforderung der Justitz schriftlich  
eingegeben / so wohl in Civilibus als  
Criminalibus, solches alles / nachdemmal  
es mehrentheils auff die vorige Constitutio-  
nes, und Liefländisch-Ritter-Recht / sich  
gründet / wollen Ihre Königl. Maytt. zu  
einer steten Observance hiemit confirmiret/  
und bestätiget haben.

30

Zu Beforderung der Justitz  
gereichende Puncta.

I.

**D**ass das Königliche Landgericht  
laut Constitution ohne Exception zwey-  
mahl des Jahres das Ordinair-Gericht  
bege. Wie denn daneben auch die Ex-  
traordinair Terminen in Criminal-Sachen / und  
in Civil-Casibus, insonderheit Gräng-Sachen / so  
keinen Verzug leiden / mediante summarissimo  
Processu genau attendire, und zwar auff denen  
Starosteyen und Höfen / wo keine Sachen vorkom-  
men / keine Sessiones anstelle / und unnötige Kosten  
verursache; Zumahl auch keine mehr als der Land-  
Richter und Assesores mit dem Notario, und dem  
Gerichts-Fiscalen nebst Ihrem Bedienten verpfleget  
werden / und dagegen sich mit einem halben Reichs-  
Thaler pro Citatione begnügen sollen.

S. 3. Kön.  
Land-Ver.  
Ordin. de  
Anno 1630.

S. 4. Kön.  
Landsord.  
de Anno  
1632.

II.

Niemand soll aus liederlichen Ursachen wieder  
den

§

Ex generalitate  
Constitutionum  
& Praxi.

den Richter excipiren; sondern wer solches sich unternimmt zu thun/ soll gehalten seyn/ solches alsofort dem Richter bey Ausnehmung der Citation zu notificiren, und sich die Legalität bey dem General-Gouvernement zu erweisen anbietern/ dabey von der Generalität oder auch von selben Ordinario einen Remiss ad Extraordinarium Judicem begehren/ welchen Ordinarius alsofort periculo Partis, damit der Terminus nicht zergerhe/ Ihm zugeben/ und Extraordinarius zuhalten/ oder auch/ da keiner wäre/ einen Terminum alsofort zusetzen/ gehalten seyn soll. Falls nun wieder den Richter excipiret, und dessen vorgeschüttete Exceptio hernach nicht vor legal oder gültig anzunehmen/ soll der Sachen Beswandniß nach auff des Fiscalis Anhalten bey dem Königlichem General-Gouvernement abgestraffet werden. Wer aber den Richter einmahl erkant/ soll bey schwerer Straffe denselben zu respectiren gehalten seyn.

S. 6. Land-  
ger. Ord. de  
Anno 1630.

## III.

Solt auch der Richter einige Legalität vorschütten/ auff solchen fall soll Er/ bey poen in Casu succumbentia, solche vorm Königlichem General-Gouver-

Gouvernement zu dociren schuldig seyn. Auff daß aber immittelst der Terminus nicht zergerhe/ soll Er dem auff Ihn folgenden Richter sein Aussensbleiben notificiren, der denn darauff ohn einiges Einwenden schuldig seyn soll sich bey dem Gerichte einzufinden. Solte aber der Richter in probirung der Legalität succumbiren, oder durch seine Versäumniß oder Schuld der Terminus zergerhen/ und die Justitz liederlich protrahiret werden/ auff solchem fall soll Judex zum ersten mahl in Ordinario Termino in 30. Reichs-Thaler/ das ander mahl in 50. Reichs-Thaler dem Part verfallen seyn; Zum dritten mahl aber durch den Fiscal vor das Königliche Hoffgericht adcitiret werden; Was aber in der Ordinair Juridic aus solcher Versäumniß fällt/ soll ad pios usus angewendet werden.

Steifländis.  
Ritter-  
Reche  
lib. 5.

## IV.

Wann nun in oberwehnten oder auch andern Fällen ein Richter zu substituiren soll/ bey der Begebenheit/ da man den Ordinarium aus denn andern Creysen nicht haben kan/ der geschworne Ordnungs-Richter desselben Creyses an des Landes Richters/ und die geschworne Adjuncten an der

Concordat  
cum S. s.  
K. Land-  
Ger. Or-  
din. de An-  
no 1630.

§ 2

Assesso-

Assessoren Stelle das Gericht bekleiden / welche auch die Richter selbst durch gute Verständniß / und zeitige Nachricht einer den andern in denen Fällen / so keinen Verzug leiden / zur Session einladen können.

## V.

So oft wieder den Ordnungs. Richter und Adjuncten excipiret wird / sollen deren Prædecessores die Stelle vertreten / und da die Legaltät nicht probiret, das Part, wie erwähnt / gestraffet werden.

## VI.

Soll bey dieser Instantz de Simplici & Placito verfahren werden / nicht schriftlich recessiret, sondern alles vom Munde aus in die Feder dictiret, und nicht ultra duplicam agiret werden.

S. 15. R.  
Land-Ger.  
Ordin. de  
Anno 1632.

## VII.

Auff klare Obligaciones, und zu Recht ständige

dige Transactiones soll nach ergangenem Monitorial auffer aller Weiltläufigkeit die Execution ergehen.

## VIII.

Zu Zeugniß Aufnahme sollen forderst bey der Production deren so wohl Actoris als Rei nicht mehr als die tauglichste / von jedwedem 7. admittiret werden / doch in denen erfordereten Fällen / und andern Beschaffenheit die Additionales jedem Theile auch vorbehalten. Sonst Dilatio ad producendos Testes soll keinem zuwieder des Königl. Land. Gerichts Ordin. verstatet werden.

## IX.

Daß in denen Gränkführungen / da einer ohne Ursach dem Duam nicht folgen wil / der Richter / ungeachtet dessen / den Duam vollziehen / und darauß sprechen möge.

## X.

Daß ad unius partis instantiam die Appellationes,

§ 3

nes,

nes, so von schlechten Interlocutoriis, und Abscheiden/ die keine vim definitivæ haben/ vom Königl. Landgericht nicht fort nachgegeben/ und der Proceß dadurch stuzig gemacht werden möge.

## XI.

Ex generali  
tate Consti-  
tut. &  
Praxi.

Daß die interponirte Appellation bey dem Königlichen Landgericht in der nachfolgenden Hoffgerichts Juridic introduciret, und prosequiret, im wiedrigen fall pro desert erkant werde.

## XII.

Daß vor allen Dingen die in denen Creyssen verordnete Fiscales ohne einigen Scheu und Respect so wohl auff des Richters als der Parten Thun gute Achtung haben/ daß/ so er den Richter in irgend einer Sachen suspect befindet / und Er sich selber nicht auffnötiget / Er denselben zu recusiren be-  
mächtiget seyn soll.



## Ordinantz/

Wie es bey den Unter-Gerichten primæ instan-  
tia der 4. Rigischen Cräyssen soll gehalten werden/  
Actum Riga den 20. Maij Anno 1630.

## I.

**W**illen das Rigische Gouvernement  
in 4. Cräyße aufgetheilet / und unter jedem  
Cräyße gewisse Gebieter gelegen / also sollen  
zu einem jeden Cräyß ein gewisser Land-Rich-  
ter gesetzt werden / so folgender Weise in sei-  
nem Gerichte tanquam prima instantia procediren soll/  
doch alles provisionaliter, biß künfftig eine gewisse Ord-  
nung verfertiget wird.

## II.

Soll und wird der Königl. Herr Gouverneur alhie zu  
Riga die Land-Richter vor sich anhero bescheiden/ ihr Ampt  
ihnen vermittelst des Hrn. General-Gouverneurs der Für-  
stenthüme Lieff. Ingermanland und Carelen/ an Sie er-  
theilten Schreiben/ ihnen anzeigen / und den Eyd/ auff ihr  
Land-Richterlich Ampt / corporaliter, und darauff ge-  
stracks ihren Revers schriftlich von ihnen fodern und zu sich  
nehmen.

## III.

Darnach sollen zweymahl im Jahre Land-Gerichts-  
Tage

Tage in einem jeden Cränse/wie obstehet/einer den I. Maij, der ander den Tag nach Michaelis/vermöge desfalls beschenehen öffentlichen Anschlages/ gehalten werden/ ohne die extraordinaria judicia in criminalibus & ejus modi casibus so keine dilation, bisz an die obgesetzte ordentliche Gerichts-Tage/ ihren qualiteten nach/ erleiden können/ wie dann die Richter eines jeden Cränses auff des Land-Richters Anforderung/unaußbleiblich sich einstellen und erscheinen sollen.

## IV.

Die Sessiones und Tags-Zeiten/sollen auff den Häusern oder Principal-Höfen/ in einem jeden Cränß/ geleyet und gehalten werden/dahin der Land-Richter sich zuforderst verfügen/ seine Ankunfft alsobald allen und jeden des Gebiets Eingefessenen anmelden/ und publiciren lassen soll/mit Andeutung/das alle die und ein jeder/da einer wieder den andern rechtliche Ansprach und Forderung zu haben vermeinet/das ihnen allen Citation unweigerlich gegen vorstehende Gerichts-Tage/wie obgedacht/mit getheilet werden sol.

## V.

Und weilien der Land-Richter auch ohne das als eine Person das Gericht nicht verüben/noch bekleiden sol; als sol wegen Ihr. Königl. Maytt. unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ der Land-Richter jedesmahl zum Gericht 4. oder 5. verständige Personen seines Cränses/ aus denen vom

vom Adel und Unadel/ Haupt-Ampt. und Hauptleuten/ Arrendatoren verschreiben/ zu sich alsdenn ziehen und zu Assessoren haben/ so unaußbleiblich bey Poen, so in den Schwedischen Statuten enthalten/ erscheinen und sich darzu einstellen sollen.

## VI.

Wann nu die Deputirte Assessoren auff den nechsten angeetzten Gerichts-Tag zusammen kommen/soll ein jeder oder ingesampt/ ehe und bevor einige Sachen von ihnen vorgenommen oder geurtheilet werden/ in beyseyn des ganzen umbstandes öffentlich einen geschwornen Eyd vor dem Herrn Rügischen Gouverneur oder seinem Bevollmächtigten/ der im Anfang des Gerichts die Land-Richter und Assessores auch die Landes jurisdiction in loco fundiren soll/ corporaliter ablegen/ aufferhalb denen so zuvor dem Land-Gericht bergewohnet und ihren Eyd abgeleyet.

## VII.

Wann nun also durch den Rügischen Hrn. Gubernatorn oder seinem Bevollmächtigten das Land-Gericht jedes Cränses fundiret, die Session der Assessoren geordnet/ und der Land-Richter zusampt den Assessoren sich niedergesetzt/ sollen Anfangs die Land-Richter im Namen der sämptlichen Assessoren die anwesende Parten ermahnen/ zu welchem Ende Ihr. Königl. Maytt. unser allergnädigster König und Herr diese Christliche Gerichts-Order er-

G

dacht

dacht und angeordnet/ und derowegen einen jeden ermahnen/ daß Er das Gerichte und Assessoren mit gebührlicher reverentz zu jederzeit antrete/ und mit Thaten und Worten ehre/ darnach seine Sache und dero materialia alleine bescheiden-deut. und ordentlich ohne einige affecten, injurien, Unbescheidenheit oder schmäbliche Bestossung/ weniger ungereimten umbtreiben der Person/ vor Gericht antrage/ einer den andern patienter höre/ und Gott und der heiligen Justitz den Aufschlag seiner Sachen befehle; da aber einer oder der ander darwieder solte handeln/ soll er pro qualitate personæ & facti dem Gerichte in eine harte Straffe willkührlich verfallen seyn.

## VIII.

Es sollen aber obgedachte Land-Richter/ solche Sachen annehmen/ und vor ihrem Land-Gerichte ventiliren lassen: In civilibus: Schuld und Wieder-Schuld / Forderung/ braun und blaueschlagen/ Acker/ Entscheidung/ Grenz-bereitungen/ Fischereybesichtigungen und dergleichen Sachen; in criminalibus: Todschläge / Mord/ öffentliche Strassen-Gewalt/ Rauberey/ Zauberey/ Ehebruch/ leviores injuriæ und dergleichen. Alle andere Sachen/ Land-Güter Privilegia, Testamentorum, hereditatum ad eundarum, successio-num, possessionum litigiosarum, bonorum Nobilium nec non atrocissimarum injuriarum, jura Regni & Fisci und dergleichen concernirend, sollen immediate ihre primam instantiam im Hoff-Gericht zu Dorpt

Dorpt haben / und dahin remittiret werden. Solte aber ein Edelmann pecciren und auff frischer That begrieffen werden/ so soll allda und in welchem Craysse Er das crimen begangen/ Er apprehendiret, in Verhör genommen/ und wie die Sache bewand besunden/ auch gestalt die Verbrechung gewand/ der delinquent zugleich neben dem Protocol davon in das Rigische Gubernament geschicket werden.

## IX.

Da wieder Geistliche Personen soll geklaget und Procces geführt werden / soll das Land-Gericht fleissig sich erkündigen/ ob das was gesucht/ mere Ecclesiasticum oder mixtum quid de secularitate concernire, da eines oder das ander befindlich/ soll er jenes ad forum Ecclesiasticum remittiren, dieses aber sive pastor cum pastore vel seculari & è contra zuthun/ soll Er gleich in andern Excessen, salvis Nobilitatis privilegiis zu procediren und zu Urtheilen gemächtigt seyn.

## X.

Denen vom Adel soll das jus apprehendendi, incarcerandi in suis terris bleiben/ daß Sie den Verbrecher in Verhaftung/ bis das Recht über ihn ergangen/ behalten; da Sie aber den Verbrecher nicht wol verwahren/ sondern lauffen lassen werden / sollen Sie indessen Stelle stehen/ und davor antworten/ und zur rechtmässigen Straffe/ primo juris ordine gezogen werden.

S 2

XI. Und

## XI.

Und wie alle Land Richter in ihren Cränsen/ wie vor gedacht / gerichtlich procediren und ohne Ansehen der Person / Favor und Unterscheid im Straffen und Geldbussen nach Landes Gebrauch verfahren sollen; Als soll die Straffe/ womit eines Edelmanns Unterthan belegt wird/ der erste Theil dem Erb. Herrn/ der andere dem Ankläger ( ohne die Expensen ) dem Gericht aber der dritte Theil davon heimfallen. Und soll der in eine so gewisse Geld-Poen verdammet/ gestracks ehe er vom Gericht gelassen/ solche Gelder erlegen oder davor gungsam caviren. Sonsten aufferhalb solcher Straffe/ bleiben in andern Sachen die Straffen gang dem Gericht allein.

## XII.

Es soll aber in Schuld und andern Sachen/ wie oben berühret/ keiner contumaciret werden/ er sey denn zuvor drey mahl ordentlich citiret, und die Execution solcher Citation bey den Gerichten glaubwürdig angezeigt worden: Da aber Citatus auff die dritte Citation cum deductione legalium nicht erscheinen/ besondern contumaciter aussen bleiben solte / soll wieder denselben per contumaciam in evasionem causæ tanquam vere contumacem procediret werden.

## XIII.

Alle civil und andere aus Land. Gerichte gehörige Sachen

Sachen/ wie oben berühret/ und was darin daselbsten erkant / und davon nicht ordentlich intra fatalia appelliret worden/ soll der Hauptmann oder der Amptmann/ in welchen Exeqvendus gefessen und die Sachen gewand/ ohne Verzug exeqviren.

## XIV.

Alle criminal und andere Sachen / vitam & famam concernentes, und was drin definitive erkant / soll das Land Gericht fleissig zu Protocol setzen / und dasselbe nebst den Acten dem Herrn Rügischen Gouverneur einschicke/ welcher von Stund an solches an das Hoff. Gerichte zu Dörpt schicken und modum exeqvendi darauff abwarten wird; inmittelst condemnatus in sicherer Verhaftung gehalten werden soll.

## XV.

Solte aber einer oder der ander mit der Land. Gerichten Spruch nicht zu frieden seyn/ und sich dadurch beschweret befinden so soll ihm frey stehen von solchem Spruch entweder stante pede oder innerhalb 8. Tagen gegen Erlegung 6. Mark Schwedisch vons Land. Gericht an das Rügische Gubernament zu appelliren, und daselbst seines rechtmässigen interponirte Appellation mediantibus Apostolis à iudice à quo innerhalb 4. Wochen zu introduciren, und zugleich zu justificiren; sonsten in Verbleibung dessen/ soll die Appellation pro deserta erkant werden.

Es soll aber von keiner Sache die Appellation ver-  
stattet werden / es sey denn / daß dieselbe sich über 50.  
Reichs. Thaler Schwedisch erstrecke. Actum ut  
supra.

Johannes Skytt.



## Ordinantz /

So Anno 1632. den 1. Februar.

publiciret, wornach die Hn. Hn. Land-  
Richter sich zu halten.

Wie es in den Gerichten primæ instantiæ  
soll gehalten werden.

**D**amit jedermann wissen möge / wo  
und wie er in vorfallenden Sachen das Rechte  
zu Anfang suchen oder seinem Ankläger begegnen /  
und da Er sich beschweret befindet / durch  
Mittel der Appellation ans Ober-Gerichte gelangen möge /  
als ist darüber folgende Ordinantz abgefasset.

I.

Anfänglich weilen das Königl. Hoff-Gerichte drey  
Provincien, Lieffland / Ingermannland und Carelen unter  
sich begreiffet / und aber in Carel- und Ingermannland die  
Form der Rechte tam primæ quam secundæ instantiæ,  
vermöge Schwedischen Rechten und Ordnung an sich  
richtig / so wird es in diesen beyden Provincien unnerens-  
dert dabey gelassen. Belangend aber die Provinz Lieff-  
land / wird dieselbe / mehrer Richtigkeit halben / in drey  
Haupt-

Haupt-Cranse und 5. Land-Richterschafft getheilet/ und an jedem Ort ein sonderbahrer Land-Richter verordnet.

## II.

Die verordnete Land-Richter eines jeden Orts sollen 2. Assessores haben/ und so wol Richter als Assessores jedesmahl/ ehe sie dieselbe bekleiden (wo sie nicht vordeme geschworen) einen körperlichen Eyd leisten und reversiren.

## III.

Einem jeden Land-Richter soll ein Notarius oder Gerichtschreiber umb Befertigung der Citationen, Beschreibung der Parten vorbringen/ Auffhebung und Bewahrung der Acten, Auffassung der Zeugnissen/ concipirung und publicirung der Urtheilen und Relation ans Hoff-Gericht/ zugeordnet werden/ welcher in der ersten Session seines officii Anwesend des Land-Richters und Assessoren öffentlich einen körperlichen Eyd ablegen und reversiren soll.

## IV.

Die Land-Richter sollen ein jeder in seiner Land-Richterschafft zweymahl des Jahres nach Schwedischer Manier auff des Landes Unkosten am bequemen Ort/ den Sie nach ihrem Gutdüncken endern können/ Gericht halten/ und ungeachtet ein jeder daselbst aus der publicirten Ordnung wird vernehmen können/ so sollen dennoch die Gerichts Termini jedesmahl 4. Wochen vorher auff der  
Land

Land-Richter Anhalten von den Cantzeln in der öffentlichen Versammlung durch die Pastores abgekündiget und angezeigt werden.

## V.

An diese Land-Gerichte gehören alle und jede Personen/ so in diesen Landen der Königl. Maytt. immediate unterworfen/ sie sein Adel und Unadel/ Geistlich. oder weltliches Standes/ auch im Burglager liegende Reuter und Soldaten.

## VI.

Imgleichen gehören zu diesem Gericht/ alle und jede Sachen/ criminalia und civilia, die allein außgenommen/ so in der Hoff-Gerichts-Ordnung excipiret und nach Schwedischen Rechten immediate ans Hoff-Gericht gehören/ die andere alle sollen alhier angenommen und den rechtsuchenden Partheyen Justitia, wie hernach beschrieben/ administriret werden.

## VII.

Auch sollen bey diesen Gerichten alle Excessen, so wieder Edicta und Gebot der Königl. Maytt. vorgehen/ es sey verfängliche Vorkäufferey oder nicht Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Schulen/ Post und Posthäuser/ Brücken/ Stege und Wege/ Flüsse und Fahren/ imgleichen nicht Entrichtung Stacie Korn/ nicht Besoldigung Prediger und Schuldiener/ und was dergleichen

zu des Landes Nothdurfft mehr angewendet und ohne Mangel geleistet werden muß wie denn auch die jenigen/ so sich unter der Königl. Maytt. in diesen Landen gesezet und nicht endpflchtig worden / dasern Sie nicht intra praesentium terminum ein jeder vor seines Crayses Gouverneur oder Stadthaltern den schuldigen Eyd der Unterthänigkeit abgeleget / von dem Land-Gericht entweder auff ordentliche Klage oder des Land-Fiscalis anhalten/ oder auch ex officio gestraffet werden.

## VIII.

Wer mit jemand vors Land-Gericht besprechen wil/ der soll vom Land-Richter zeitig eine Citation, darinnen die Ursach seiner Klage kürzlich angezeigt wird / außbringen / dieselbe soll auff wenigste 14. Tage vorm Termino durch eine oder 2. gewisse Personen/ entweder dem Beklagten selbster Person / oder in seinem Hause und Gewarfam insinuiret und entweder durch schriftliche Relation oder mündlich eingezeuget werden.

## IX.

Wenn aber die Bauren einer den andern besprechen wollen/ soll der Wagger oder Cubias dessen/ der besprochen werden soll / auff des Klägers Anhalten ohne vorhergehenden befehlich des Gerichts/ dem Theil/ so besprochen soll werden/ solches 8. Tage vorher ankündigen und sich dessen nicht weigern/ bey Poen, auch der Angefagte zu erscheinen schuldig seyn.

X. Doch

## X.

Doch sollen weder in diesem Land-Gerichte noch bey den Schloß-Gerichten keine qverelen und processus, so irgend die Bauren sämptlich oder der mehrertheil/ wieder ihre Herrschafft und dero Haupt und Amptleute oder Arrendatoren wegen übermäßiger Bedrückung und unträglicher Schärffe antragen oder vornehmen / angenommen/ gehört oder geurtheilet/ sondern diese und dergleichen Dinge bey dem Hoff-Gericht gesucht werden: gleichwol sol dem Land-Richter unbenommen seyn/ auch auff particular eines oder mehrer Zubringen/ die Angeklagte zur moderation zuvermahnen / und auffm Fall nicht geleisteter parition, die Sach zuerkünden und dem Hoff-Gericht einzubringen.

## XI.

Es soll auch mit dieser Ordnung und Gerichts-Bestallung das Hausrecht so ein jeder Erb-Herr und Hausvater an seinen Unterthanen/ Gesind und Bauren/ mit billigmäßiger Züchtigung / darin jedoch Christliche Bescheidenheit gebraucht werden soll / zugebrauchen besuget / mit nichten aufgehoben/ sondern allein die Klage so ein Baur wieder den andern hat / es betreffe Schuld/ Gewalt/ Schläge/ Injurien, Erbschafft/ Vieh oder andere Schaden/ und was sonst wider Gottes Gebot und

H 2

die

die erbare Geseze straffwürdiges begangen wird / darunter verstanden und damit gemeinet seyn.

XII.

Wenn nu die Gerichte angehen / soll anfänglich der Richter die Partey ernstlich ermahnen / daß Sie das Gericht gebühlich respectiren, ihre Sache gegenemander kurglich fürbringen/ einer den andern gedultig hören/ keinen unzeitigen Eyffer und unnütze Worte gebrauchen/ viel weniger im Abtritt zu Schlägerey greiffen / oder im niedrigen Fall der Straffe gewärtig seyn.

XIII.

Es sollen auch die Gerichts-Personen das Gericht mit Fleiß abwarten/ und die Partey daß Sie aufwarten/ anmahnen/ auch sollen sie niemand mit Unbescheidenheit überfallen / sondern eines jeden Nothdurfft mit Sanftmuth hören/ und die Sache mit allem Fleiß wol einnehmen.

XIV.

Würde der Citant im ersten Termin selbst nicht kommen/der citirte aber sich einstellen/ soll er in die Unkosten des Termins in contumaciam vertheilet werden/ und wo er in folgenden Gerichts-Tagen auff die andere Citation keine ehehafte Behinderung seines vorigen aussenbleibens einbringen könnte/ ehe er gehöret wird/ dieselbe erstatten. Blicke Er aber in dem andern Termino auch aussen/nicht allein

allein der Sachen verlustig erkant / sondern auch in die Unkosten verdammet werden.

XV.

Kein schriftlicher Proceß soll bey diesem Gerichte zugelassen seyn / sondern alles mündlich und summarie gehandelt/ und einer dem andern alsobald oder in der folgenden Session zu antworten schuldig seyn.

XVI.

Niemand/ der besizlich/ soll mit Caution beschweret/ die unbesizlichen aber/ wo sie keine Bürgen haben/ oder mit Pfänden caviren können / ad iuratorium gelassen werden.

XVII.

Es sollen auch die Juramenta calumniae & malitiae, es sey dann aus genugsamen erheblichen Ursachen nicht zugelassen werden.

XVIII.

Nicht niedertlich und ohne grosse Ursachen sollen den Proceß zu protrahiren, insonderheit zwischen den Bauern-  
Volck dilaciones gegeben werden.

XIX.

Würde die Sache auff Gezeugniß beruhen / sollen dieselbe/ wo möglich/ stracks dem Gerichte vorgestellt/ das Examen mit den Bauern scharff vorgenommen/ der Zeugen Eyd ihrer alten Gewohnheit nach auff Unsegen

H 3

und

und Vermaledeyung ihrer selbst/ so wol ihrer Weiber und Kinder/ Viehes und Fahrniß/ Acker und Wiesen/ gerichtet/ auch umb die Ursach ihrer Wissenschaft fleissig nachgefraget/ die Zeugen absonderlich verhoret/ und nach ihrer Aussage/ vor geendigtem Examine mit den andern nicht zusammen gelassen werden.

## XX.

Könten aber die Gezeugen nicht alsobald präsentiret werden/ so muß es doch vel durante, vel statim finita juridica geschehen/ damit die folgende Gerichts-Tage die Sache könne entschieden werden.

## XXI.

Doch können die Gezeugen ein jeder an dem Ort/ da Er gefessen/ vom Land-Richter und Notario, in vorgeschriebener Form/ verhoret/ und dero Aussage dem Zeugenführendem Theil umb die Gebühr außgegeben werden.

## XXII.

Aber in streitigen Grängen/ Fischereyen/ Wiesen/ Holzungen und deroglichen/ sollen die Land-Richter ohne Inspection des streitigen Orts/ in re presenti ad perpetuam rei memoriam auffgenommenem Gezeugniß nicht erkennen/ es wäre denn/ daß aus den Producirten, Documenten, und andern Umständen die Sache hell und klar erschiene.

## XXIII.

## XXIII.

Der zugestandenen Erbgerechtigkeit der verlauffenen Bauern/ soll auff des Land-Richters Anordnung und befehlig die Aufsantwortung geleistet werden: würde aber der/ bey welchem sich der Baur auffhält/ darwieder einwenden/ und den Bauern verthädigen wollen/ soll die Sache auff Citation des abgeforderten Parts gerichtlich erkant werden/ der Vertreter aber vor den Bauern/ wo er flüchtig würde/ zu haften schuldig seyn.

## XXIV.

Was die Criminalia betrifft/ wie in Schwedischen Rechten heisamlich versehen/ und in stetigem Gebrauch erhalten/ daß alle hochpoentliche Laster/ als da seyn/ Blutschande/ in auff- und absteigender und im ersten und andern Grad der Transversal Lini, unnatürliche viehische Vermischung/ gewaltsame Nohtzüchtigung/ Kindermord/ vorsezliche Todschläge auff offener unläugbarer That/ ohne einige vorhergehende Befragung bey Hof-Gerichte/ von dem Königl. Gouverneuren und Stadthaltern auch Land-Richtern executive gestraffet werden; So soll es in diesem Lande auch darbey bleiben/ und gleicher gestalt gehalten werden.

## XXV.

In allen anderen criminalibus betreffend Adelicke Persohnen/ sollen die Sachen durch gebührliche Citation, Klag

Klag und Antwort vor dem Land-Gerichte wol eingenommen/ auch dem flüchtigen frey sicher Geleit/ zu und vom Gerichte auff erfördern gegeben/ und so wol eins als des andern Parts Gezeugnisse verhöret und auffgefasset werden. Weil aber die Königl. Privilegia und Adeltliche Freyheit im Königreich Schweden nicht zulassen/ daß Adeltliche Personen anderswo denn am Königl. Hoff-Gerichte sollen geurtheilet werden / so soll es alhie im Land-Gericht auch gehalten/ und wenn die Sache durch Klag und Antwort geführten Schein und Beweis zwischen Klägern und Angeklagten eingenommen / unter ihrer Hand und Siegel mit Subscription des Notarii dem Hoff-Gerichte in occluso vollkommen eingeschicket/ und zu folgender Hoff-Gerichts juridica beyde Parten / oder wo ex officio procediret würde/ der Angeklagte dahin remittiret werden.

## XXVI.

Dero vom Adel/ Unterthanen und Hausgenossen/ so hochpeinlich delinqviren, sollen auff anhalten des Beleidigten oder ex officio von ihrer Herrschafft auff frischer That/ damit Sie nicht entkommen/ zur Haft gebracht/ wolverwahret/ nothdürfftiglich unterhalten / und entweder im Gerichts-Tage/ wo derselbe nicht ferne/ wo es aber allzulang anlauffen wolte/auff den Schlössern oder Höfen/

da

da der Gefangene ist / und dahin sich der Land-Richter des Orts mit seinen Besitzern/ auff gebührliche requisition der Sachen und Zeit Beschaffenheit nach einzustellen/nicht beschweren wird/ eingestellet werden.

## XXVII.

Gleicher Weise/ so haben die vom Adel und Herren nach Schwedischen Rechten und Privilegien die Freyheit/ daß Sie ihre Diener und Hausgenossen / wegen Untreue der administration und aller andern Unthat und groben Excessen in Haft nehmen und verwahren mögen/ jedoch daß Sie dieselbe/ wie obstehet/ dem Land-Gericht vorstellen/ und auff Klage/ Antwort und Beweis das Urtheil darüber ergehen lassen / dieselbe Ordnung soll in diesem Lande gleicher weise observiret und gehalten werden.

## XXVIII.

Alle andere criminal Sachen Unadelicher Personen/ Geseffener oder Ungeseffener/ wes Standes und Condition dieselben sonst seyn/ haben die Land-Richter Krafft der Schwedischen auch Göttlicher/ Weltlicher und dieser Landen/ wie auch Völcker Rechten/ Macht und Gewalt/ nach qualität der Beklagten und erweißlichen peinlichen

3

Ber-

Verbrechung/ (wofern sich die bezüchtigte und angeklagte Personen nicht mit sicherem Geleite/zu und von den Gerichten/welches einem jeden frey stehet/ versehen) vor oder nach dem Verhör und der Tortur und Gefängniß zu verfahren. Sollen aber/ insonderheit in peinlichen Sachen/ es treffe wen es wil/ vorsichtig und bedächtig von Anfang bis zu Ende procediren.

## XXIX.

Wann dann nun in civilibus oder criminalibus der Proces zu Ende gebracht/und von beyden Theilen beschloffen/ so soll das Land-Gericht die Protocol mit Fleiß revidiren, Klag und Antwort, Schein und Beweis mit allem Fleiß sorgfältig erwegen/ die Vota vom untersten Bensticker zum andern / von dem an den Land-Richter ergehen lassen / und sorder erstlich nach Lieffländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten / so weit dieselbe dem Worte GOTTES oder der Königl. Maytt. juri superioritatis nicht entgegen / wo dar aber eine Gewisheit nicht vorhanden / nach Schwedischen Rechten/ Constitutionen, Reichs-Abschieden und Gebräuchen / so mit dem jure saniorum populorum communi einstimmig / sprechen und verabscheiden.

XXX.

## XXX.

Und weilen auffer denenselben so oben Artic. 24. außgesondert / nach Schwedischer Ordnung das Land-Gericht auch über unadeliche Personen/Arme und Reiche/ in criminal Sachen an Ehre/ Leib und Leben/ ohne Befragung und Decision des Königl. Hoff-Gerichts nichts zu exequiren hat : Als soll das Land-Gericht gleicher Weise / weder mit der Tortur auff genugsame indicia und præsumtiones, noch mit der Execution der gefundenen Urthel / Leben oder Ehr betreffend / nicht verfahren / sondern nach Befindung der Sachen / einmühtig eines Urtheils sich vereinigen / dasselbe sampt den Acten und Aditaten alsbald wie oben Artic. 25. stehet / ans Hoff-Gericht / ehe es publiciret wird / schicken / und von dem weiter resolution erwarten.

## XXXI.

Dieselbe Acten aber sollen auff des Land-Richters Befehl / von dem Haupt / Ampt. oder Edelmann in dessen Güter die Sache gewand / mit schleuniger Post fortgeschicket / und dem Hoff-Gericht eingelieffert werden.

32

XXXII.

Mittler weite und so lang die Resolution vom Hoff-  
Gerichte einkommen / sollen die criminirte Persohnen  
in hochpeinlichem Verbrechen bey nothdürfftigen Unter-  
halt / auff des Anklägers oder Erb-Herrn Unkosten / in  
sicherer Haft gehalten und verwahret werden. Aber  
in levioribus delictis, die nicht Leib- und Lebens-Straffe  
mit sich bringen / dieselbe nach des Land-Richters ar-  
bitrium auff geleistete Bürgschafft losgelassen werden.

## XXXIII.

Würden die Angeklagte durch conniventz oder fahr-  
lässige Unachtsamkeit weggelassen / und entkämen / soll  
der Erb-Herr oder Inhaber der Schlösser und Höfe da-  
vor haften / und nach qualiteten arbitrarie gestraffet  
werden.

## XXXIV.

Wosern nu die Tortur im Hoff-Gerichte gleicher  
Weise erkant oder bestätigt würde / soll vom Land-Be-  
richte und Assessoren dieselbe vollenzogen / und nach Be-  
schaffenheit der Aussage mit mehrer inquisition und  
Zeugen

Zeugen verfahren / und in der Haupt-Sache ein Urtheil  
gefunden / dasselbe/wie oben Artic. 30. enthalten / sammt  
den Acten ante publicationem dem Hoff-Gericht einge-  
schicket werden.

## XXXV.

Wann dann die Bestätigung oder Reformation  
der eingeschickten Urtheil Leibes- und Lebens-Straff be-  
treffend / sollen die Urtheil dem Gubernatori oder  
Stadthaltern / unter dessen Erantz die Sache zugeschi-  
cket / und auff dero anfordern an den Ort da die Sache  
gewand / thätlich exequiret werden.

## XXXVI.

Was an Geld-Bussen / derer von Adel Unterthanen  
möchte zuerkant werden / davon soll das eine Dritte Theil  
dem Könige / das andere dem Gerichte / das dritte dem  
Erb-Herrn zufallen.

## XXXVII.

Würde aber in civilibus oder auch in Sachen / Ehr  
und guten Namen betreffend / jemand sich durch des  
Land-  
3 3

Land-Richters Urtheil beschweret befinden / der soll 6. Marck Schwedisch vermöge der Ordinantz / in Silber-gewehr bey Gericht ablegen / und in Sachen so über 50. Reichs-Thaler Schwedisch seyn / von solchem Urtheil stante pede oder durante juridica an das iudicium secundæ instantiæ seines Cräyses appelliren, die Außgebung des Urtheils sampt den Apostolis gebühlich bitten / so ihm umb die Gebühr unter des Land-Richters und beyder Assessoren subscription gefolget werden soll.

## XXXVIII.

Damit aber ohne weitläufftige Unkosten die Appellation hernach expediret werde / soll dem appellirenden Theil zu Fortsetzung seiner Appellation die nachfolgende juridica in secunda instantia præfigiret und beyde Theil dahin remittiret werden / die denn ohne einige neue Citation ex hac remissione terminum peremptorium haben / und wosern die Appellation alsdann nicht justificiret und verfolget wird / soll die Appellation vermöge der Schwedischen Gerichts-Ordnung erloschen seyn / und Appellant nicht weiter zu suchen und qveruliren verstattet werden. Würde auch der Appellant keine ebehaftte Verhinderung haben / warumb er in demselben Termino

Termino nicht erschienen / und dieselbe in folgender juridica probiren können / soll er nicht allein der Sachen / sondern auch der Unkosten verlustig erkant werden.

## XXXIX.

Alle andere Sachen aber die unter 50. Reichs-Thaler Schwedisch seyn / oder davon nicht legitime appelliret worden / darinnen soll dem unterliegenden Theil dem Urtheil in gewisser Zeit nachzukommen / vom Land-Richter befohlen / und wo solches nicht geschehen / die Execution durch den Königl. Gouverneur und Stadthalter des Orts verrichtet werden.

## XL.

Auch sollen alle Land-Richter laut Königl. Ordinantz schuldig seyn / jedes Jahr mense Februario ihre Protocolla rein abgeschrieben / ins Hoff-Gericht einzulieffern / und dem Ober-Fiscal zuzustellen / dem Sie gehorsamlich und bey Vermeydung der darauff gesetzten Geld-Straffe nachkommen / und jeder seinem Ampt und Beruff wie in der Hoff-Gerichts und dieser primæ instantiæ

stantia Ordnung mit mehrem enthalten / zu verrichten/  
und sich vor Beschuldigung zu hüten wissen wird / was  
aber auffer dem so alhie verordnet vorfallen möchte / dar  
in sollen die Land. Richter sich nach den Schwedischen  
Rechten und Ließländischen guten Gewohnheit zu rich  
ten haben.

